

Ministerium für Arbeit, Soziales
und Integration des Landes
Sachsen-Anhalt
z.H. Frau Ministerin Grimm-Benne
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg



Halle (Saale), den 25.10.2018

**Stellungnahme zur Novellierung des KiföG 2018
vom Landesverband der Kindertagespflege
Sachsen-Anhalt**

Landesverband für
Kindertagespflege
Sachsen-Anhalt e.V.
Nauestraße 16
06110 Halle (Saale)

Kontakt

lv-kindertagespflege-st@web.de
Tel. 0152 55344191

Ansprechpartner

Ines Liebegott
(Vorstandsvorsitzende)

Sehr geehrte Frau Ministerin!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 20.10.2018 fand unsere 1. Vorstandssitzung im Landesverband statt und die Novellierung des KiföGs stand ganz oben auf der Tagesordnung. Im Folgenden finden Sie die Aussagen und Änderungsvorschläge des Vorstandes.

Organisatorisches:

Der Landesverband für Kindertagespflege Sachsen-Anhalt hat sich am 16.06.2018 in Magdeburg gegründet und arbeitet mit allen Vereinen der Kindertagespflege in Sachsen-Anhalt sowie dem Bundesverband der Kindertagespflege e. V. eng zusammen. Im Landesverband vertreten sind Einzelmitglieder, diese sind Kindertagespflegepersonen und Personen aus der Wirtschaft sowie die drei großen Vereine aus Magdeburg, Halle (Saale) und Wittenberg.

Die Einladung zur Anhörung und der Gesetzentwurf wurde uns erst eine Woche vor dem Anhörungstermin zugestellt, so dass wir im Voraus nicht die Möglichkeit einer Stellungnahme hatten. Dies holen wir hiermit nach.

Wir begrüßen die Novellierung des KiföGs, da wir die Eckpunkte

- Transparente Finanzierung
- Entlastung der Eltern
- Entlastung der Erzieherinnen und Erzieher
- Gleicher Bildungsanspruch für alle Kinder
- Weiterentwicklung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung
- KiTa-Verpflegung
- Staffelung der Betreuungsverträge und
- vergleichbare Kostenstrukturen

für sehr wichtig in unserer täglichen Arbeit halten.

Änderungen zum Gesetzesentwurf aus Sicht der Kindertagespflege zum § 6:

Zu unserer großen Enttäuschung mussten wir feststellen, dass der **§ 6 Tagespflege** in keinem Punkt geändert oder angepasst wurde!

Hier sollte einleitend stehen:

„Bei den Bestimmungen dieses Gesetzes handelt es sich um landesrechtliche Ergänzungen zu den im SGB VIII geltenden Vorschriften“

Die Kindertagespflege stellt eine alternative Betreuungsform dar und muss auch als gleichrangiges Betreuungsangebot benannt werden.

Laut § 24 Absatz 1 und 2 SGB VIII haben sowohl Kinder vor der Vollendung ihres ersten Lebensjahres, als auch Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflege.

Die Kindertagespflege darf nicht als Ergänzung zur Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen gesehen werden. Sie ist eine qualitativ hochwertige und individuelle Betreuungsform für Eltern, die ihren Kindern die Möglichkeit einer familiären Betreuung in kleinen Gruppen bieten möchten. Der Betreuungsschlüssel in der Kindertagespflege erlaubt den Aufbau einer persönlicheren Bindung zu jedem einzelnen Kind, weshalb die gesamte Entwicklung der kindlichen Persönlichkeit positiv beeinflusst wird.

Der § 6 muss wie folgt geändert werden:

§ 6 (1) Die Kindertagespflege ist eine gleichwertige Alternative und Ergänzung zur Förderung und eine familiennahe Betreuung in Tageseinrichtungen oder

Die Kindertagespflege stellt ein gleichrangiges Betreuungsangebot zu Tageseinrichtungen dar. Kindertagespflegestellen können mit Kindertageseinrichtungen Kooperationen, z.B. für eine geeignete Vertretungslösung oder einen leichteren Übergang in den Kindergartenbereich, gestalten. Die für Tageseinrichtungen genannten Aufgaben gelten entsprechend auch für die Kindertagespflegestellen.

Der Punkt „Tagespflegestellen **sollen** ihre Angebote insbesondere in Kooperation mit Tageseinrichtungen gestalten“, ist in der Praxis kaum bis gar nicht umsetzbar, da es nur vereinzelt oder gar keine Kooperationsvereinbarungen gibt und in einigen Kommunen die Kindertagespflege nur als „Zwischenlösung“ gesehen wird. (bis ein Platz in einer Tageseinrichtung frei wird oder nur bis zum 3. Geburtstag)

„Die für Tageseinrichtungen genannten Aufgaben gelten entsprechend und unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation auch für Tagespflegestellen.“

Was genau heißt spezifisch?

Wir möchten, dass zu den schon genannten Aufgaben der Tageseinrichtung, der letzte Satz, speziell auf die Tagespflegestellen ergänzt wird:

„Der Übergang zur Tageseinrichtung soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Tageseinrichtung erleichtert werden.“

§ 6 (3) „Ausgebildete Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 sollten vorrangig für die Tagespflege zum Einsatz kommen“, muss gestrichen werden. Wir möchten im Gesetz verankert:

„eine fachliche Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch (QHB) Kindertagespflege mit 300 Unterrichtseinheiten in einem Modell der Theorie-Praxis-Verzahnung für alle zukünftigen Kindertagespflegepersonen und eine gründliche Nachqualifizierung für alle nicht ausgebildeten Fachkräfte nach § 21 Abs. 3.“

Nur so kann dauerhaft die Qualität in der Kindertagesbetreuung gewährleistet werden.

§ 6 (4) Für die genutzten Räumlichkeiten, einschließlich deren Ausstattung sollte es feste Rahmenbedingungen (landesweit) geben. Diese sind aktuell verschieden und immer wieder, auch innerhalb einer Kommune Auslegungssache, es müssen Mindeststandards festgelegt werden, auch sollten Fördergelder seitens des Landes für größere Anschaffungen/Renovierungen in regelmäßigen Abständen über Einmalzahlungen erfolgen, damit die Qualität erhalten oder verbessert werden kann – hier kann der Landesverband beratend zur Seite stehen.

Wir wollen als Landesverband: ein Qualitätsmanagement in der Kindertagespflege!

Wir fordern in Sachsen-Anhalt, dass Doppelpflegen (keine Großtagespflegen) zugelassen und gefördert werden. Es dürften mit dieser Regelung zwei Tagespflegepersonen zusammenarbeiten. Nur vor diesem Hintergrund kann die Aufsicht verlässlich abgesichert und die Qualität pädagogischer Arbeit gewährleistet werden. Vorteile gäbe es ebenso in der Krankheits- und Urlaubsvertretung sowie in einer Verringerung der Betriebskosten.

Auch hier steht der Landesverband für Gespräche und Vorschläge bereit.

Weitere Punkte die uns aufgefallen sind:

§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung

Für den Nachweis des Anspruchs auf einen erweiterten ganztägigen Betreuungsplatz sehen wir einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Tagespfleger und die Eltern. Diese müssen heute schon beim Jugendhilfeträger mehr Unterlagen vorlegen, wenn sie einen Platz in der Kindertagespflege, statt in einer Tageseinrichtung haben möchten. Auch befürchten wir, dass die Eltern dafür Nachweise bringen müssen.

Wer entscheidet, wann ein schwerwiegender und konkreter Zweifel vorliegt?

Die Eltern gehen mit einem **unterschiedenen Vertrag** zum Jugendhilfeträger und beantragen eine Kostenübernahme, dann Zweifel anzumelden und zeitnah (!) und kooperativ mit der Tagespflegestelle zu prüfen, müsste unserer Meinung nach der Jugendhilfeträger verantworten.

Hierfür fordern wir eine Spezifizierung für die Tagespflege und eine alltagstaugliche Regelung.

§ 3b Wunsch- und Wahlrecht

Die Wahl zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen wird lediglich erwähnt, jeglicher Hinweis zu dem bundesweit geltenden Wunsch- und Wahlrecht zwischen den Betreuungsformen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege fehlt.

Eltern können somit ihr Wahlrecht nicht vollständig ausüben, da sie nicht vom Vorhandensein einer Alternative erfahren.

Teilweise wird von Bearbeiter/innen in den Kommunen ein derartiges Wahlrecht verneint, aber:

laut § 24 Absatz 5 SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die beauftragten Stellen verpflichtet, Eltern über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich zu informieren.

Der § 3b (1) sollte wie folgt geändert werden:

„Die Leistungsberechtigten nach § 3 haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen. Sie sind von den Leistungsverpflichteten auf dieses Recht hinzuweisen.“

§ 5 (4) Öffnungszeiten

„Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen sollen dem Wohl der Kinder und den Bedarfen ihrer Eltern unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 bis 4 und 7 Rechnung tragen.“

In der Kindertagespflege ist das nicht umsetzbar, da wir nur bis zu fünf Kinder betreuen und feste Öffnungszeiten haben. Um den Bedarfen von Eltern nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu entsprechen und Öffnungszeiten ähnlich

denen der Tageseinrichtungen anzubieten, muss die Tagespflege eine Betreuungszeit von 7-17Uhr anbieten.

Das hieße, jede Familie mit einem 30/40-Stunden-Betreuungsvertrag kann im Rahmen der Öffnungszeiten entscheiden, wann sie ihr Kind zur Tagespflege bringt.

Für die (allein arbeitende) Tagespflegeperson gäbe es dann keine Planungssicherheit mehr. Die Öffnung von insgesamt 50h/Woche sind finanziell nicht abgedeckt.

Wir fordern eine Nachbesserung der Finanzierung beim Punkt "Sachkosten" - hier sollte die Koppelung der Sachkosten an die Betreuungszeit und Kinderzahl aufgehoben werden.

Die Sachkosten einer Tagespflege sind gleichbleibend und unabhängig von der zu betreuenden Kinderzahl und den Öffnungszeiten.

§ 12 Finanzielle Beteiligung des Landes

§ 23 Abs. 2 SGB VIII sieht folgende Komponente:

- die Erstattung angemessener Kosten für den **Sachaufwand** der Tagespflegeperson
- der **Anerkennungsbetrag** ist „leistungsgerecht auszugestalten“ (hier wird der zeitliche Umfang (Betreuungszeit) und die Anzahl der Kinder berücksichtigt)

Leistungsgerecht heißt aber auch, die Qualifikation der Tageseltern zu berücksichtigen, die Qualität der Arbeit (nach dem Qualitätsmanagement), sowie besondere Betreuungszeiten (Randzeiten und Wochenende), und wegen der formalen Selbstständigkeit notwendige Rücklagen für Betreuungsausfälle sicher zu stellen.

Es müssen auch die Vor- und Nachbereitungszeit, Elterngespräche und Elternabende außerhalb der Betreuungszeit berücksichtigt und anerkannt werden.

Alle Kommunen müssen angehalten sein, die Sachkosten und den Anerkennungsbetrag transparent und getrennt voneinander aufzuführen.

Der Landesverband möchte für die Kindertagespflege im Land Sachsen-Anhalt eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung zwischen den Kommunen und den Tageseltern, die auf verlässlichen Kriterien beruhen und mit den Tageseinrichtungen vergleichbare Kostenstrukturen aufweisen.

Wir, der Landesverband für Kindertagespflege Sachsen-Anhalt, möchten die Kindertagespflege in Sachsen-Anhalt etablieren und das Berufsbild stärken, verlässliche und einheitliche Rahmenbedingungen schaffen und die Tageseltern in ihrer täglichen Arbeit unterstützen.

Wir brauchen daher ein gut strukturiertes KiföG, dass uns ein verlässlicher Leitfaden ist.

Für Fragen und Anregungen, auch für persönliche Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ines Liebegott
Vorstand
1. Vorsitzende